

Kodexbeschlüsse 2012

16. Mai 2012

Medien-Telefonkonferenz

Klaus-Peter Müller, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums, Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Wenige Kodexanpassungen 2012 beschlossen

- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat nach Pause in 2011 einige Anpassungen im Kodex für börsennotierte Unternehmen am 15. Mai 2012 beschlossen
 - Eine Reihe der Kodexanpassungen wurde durch entsprechende Gesetzesänderungen notwendig
 - Viele Anregung von Kodexanwendern aufgenommen
 - Bisherige Formulierungen präzisiert
- Anpassungen treten nach Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger durch das Bundesministerium der Justiz in Kraft



- Grundsatz: So wenig wie möglich, so viel wie nötig anpassen
- Ziel: 2004 & 2011 – Jahre ohne Anpassungen sollen keine Ausnahme bleiben

Erfolgreiches Konsultationsverfahren

- Kodexänderungsvorschläge erstmals im neuen Konsultationsverfahren zur Diskussion gestellt
 - Ziel : Transparenter Prozess und Diskurs mit Stakeholdern
- Konsultationsverfahren entspricht Erwartungshaltung der Kodexanwender
 - BCCG Kodex Report 2012: 95,1% der Studienteilnehmer befürworten stärkere Einbindung
- Mehr als 70 Stellungnahmen eingegangen
 - Unternehmen, Anwälte, Wissenschaft, Verbände
- Stellungnahmen umfassend und qualitativ hochwertig
 - Viele gute Anregungen, die in die Beratung eingeflossen sind
 - Keine Infragestellung des Kodexansatzes
 - Erfahrungen aus dem Prozess decken sich mit Kodex Report 2012
 - Kommission wird sich mit Feedback zu übrigen Themen ebenfalls auseinandersetzen



Ziel erreicht: Transparenter Prozess und Diskurs mit Stakeholdern über Kodexanpassungen

Wenige materielle Änderungen im Sinne einer weiteren Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit

- Umwidmung von Anregungen zu Empfehlungen
 - Der Aufsichtsrat soll bei Bedarf ohne den Vorstand tagen, Ziffer 3.6 Abs.2
 - Aufsichtsratsvorsitzende(r) soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben, Ziffer 5.2 Abs. 2
 - Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein, Ziffer 5.3.2
- Kodexempfehlung zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern angepasst
 - Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 ff und Ziffer 5.4.2 Abs. 1
- Anpassung der Empfehlung zur Vergütungsstruktur der Aufsichtsratsmitglieder
 - Ziffer 5.4.6 Abs. 2
- Besonderer Hinweis auf Abweichungskultur und sprachliche Vereinfachung
 - Präambel

Kodexanpassungen 2012

Abweichungskultur und sprachliche Vereinfachung

- Präambel
 - Abweichungskultur

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen.

- Sprachliche Vereinfachung
 - Die Kommission hat im Rahmen einer Vereinfachung beschlossen, dass für Kodexanregungen nur noch der Begriff „sollte“ verwendet wird. Bislang waren Anregungen auch durch den Begriff „kann“ gekennzeichnet. Für Empfehlungen wird weiterhin der Begriff „soll“ genutzt. Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht von Unternehmen zu beachten sind.

Kodexanpassungen 2012

Materielle Änderungen im Detail

- Ziffer 3.6

3.6 In mitbestimmten Aufsichtsräten ~~sollten~~können die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.

Der Aufsichtsrat ~~sollte~~ bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.

Kodexanpassungen 2012

Materielle Änderungen im Detail

- Ziffer 5.2 Abs. 2

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) sollte er nicht innehaben.

Kodexanpassungen 2012

Materielle Änderungen im Detail

- Ziffer 5.3.2 S. 3

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er sollte unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Kodexanpassungen 2012

Materielle Änderungen im Detail

- Ziffer 5.4.6 Abs. 2

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte sie auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.

Kodexanpassungen 2012 – Schwerpunkte Unabhängigkeit von Aufsichtsräten

- Themenfeld „Unabhängigkeit/Interessenkonflikte“ von Bedeutung mit Blick auf Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit
- Viele wichtige Hinweise und Anregungen aus dem Konsultationsverfahren
- Umfassender Beratungsprozess
- Vorliegende Kodexanpassungen orientieren sich an den Leitmotiven
 - Transparenz schaffen für eine gute Entscheidungsbasis
 - Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 ff
 - Konkretisierung für mehr Klarheit
 - Ziffer 5.5.2 (Interessenkonflikt)
 - Ziffer 5.4.2 Abs. 1 (Unabhängigkeit)

Kodexanpassungen 2012

Materielle Änderungen im Detail

- Ziffer 5.5.2

5.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen ~~Geschäftspartnern~~ Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

Unabhängigkeit von Aufsichtsräte

„Transparenz schaffen für eine gute Entscheidungsbasis“ (1/2)

- Ziffer 5.4.1 Abs. 2 ff

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altergrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Unabhängigkeit von Aufsichtsräte „Transparenz schaffen für eine gute Entscheidungsbasis“ (2/2)

- Ziffer 5.4.1 Abs. 2 ff

Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen.

Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Wesentlich beteiligt im Sinne dieser Empfehlung sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten.

Unabhängigkeit von Aufsichtsräte „Konkretisierung für mehr Klarheit“

- Ziffer 5.4.2

5.4.2 Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Unabhängigkeit von Aufsichtsräte Petiten

- Richtigstellen
 - Eine negative Qualifizierung von Aufsichtsratsmitgliedern, die als „abhängig“ gelten, ist ohne rechtliche Grundlage. Es ist anzustreben, ein entsprechendes Verständnis auch in der öffentlichen Meinung zu verankern.

Back-up

- **Konsultationsverfahren**

Am 1. Februar hatte die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex die am 17. Januar abgestimmten Formulierungsvorschläge für Änderungen am Kodex für börsennotierte deutsche Aktiengesellschaften auf der Kodex-Website (www.corporate-governance-code.de) veröffentlicht und umfassend erläutert. Die interessierte Öffentlichkeit war bis zum 2. März 2012 eingeladen, die vorgeschlagenen Kodexanpassungen schriftlich zu kommentieren. Die Einführung des schriftlichen Konsultationsverfahren wurde von der Kommission im Sommer 2011 beschlossen.

- **BCCG Kodex Report 2012**

Zehn Jahre nach Einführung des Deutschen Corporate Governance Kodex hat das BCCG erstmals das Kodexklima, d.h. die Einstellung der Wirtschaft zum Kodex als Instrument der Selbstregulierung gemessen. Für den Corporate Governance Report 2012 schrieb das Institut im Zeitraum vom Oktober 2011 bis Februar 2012 alle Aufsichtsratsvorsitzenden und Vorstandsvorsitzenden der 487 in Frankfurt/M. börsennotierten Unternehmen an. Die Ergebnisse basieren auf dem Rücklauf von u.a. rund 83% aller DAX30- und 64% alle MDAX-Unternehmen.